

Beilage

**Hortanmeldung 2020/2021 über das Kita-Portal: Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)**

**Rückmeldungen der Elternbeiräte**

Im Zeitraum von 7. bis 8. Februar wurden die Elternbeiräte aller städtischen Kindertageseinrichtungen schriftlich über die geplanten Änderungen<sup>1</sup> informiert und gebeten, sich gemäß den Vorgaben des Art. 14 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu der geplanten Neufassung der Kindertageseinrichtungssatzung bis 5. Februar 2020 zu äußern. Das Schreiben wurde auch dem Gesamtelternbeirat Nürnberg (GEB) übermittelt.

Zu der geplanten Änderung ging nur eine Rückmeldung in Form einer telefonischen Nachfrage ein. Ein Elternteil äußerte eine eher technische Nachfrage mit Blick auf die Programmierung des Systems. Weitere Rückmeldungen oder konkrete Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

**Redaktionelle Korrektur des Einleitungssatzes**

Der Einleitungssatz zur Änderungssatzung hat sich wie folgt geändert.

„Die Stadt Nürnberg erlässt ..., zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), ...“

wird geändert in

„Die Stadt Nürnberg erlässt ..., zuletzt geändert durch **§ 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)**, ...“

Die insoweit angepasste Satzung findet sich auf der Folgeseite.

Jugendamt  
07.02.2020

---

<sup>1</sup> Schreiben wurde per E-Mail an die Einrichtungen übermittelt, mit dem Auftrag, die E-Mail an den Elternbeirat (i.d.R. Vorsitz) weiterzuleiten

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 294)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**Art. 1**

§ 9 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gleichrang erfolgt die Vergabe zunächst gestaffelt nach der Anzahl des regelmäßigen wöchentlichen Bedarfs an Früh- bzw. Spätbetreuung.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.